

Annette Amberger

Von: Inge Denk
Gesendet: Montag, 29. August 2016 11:20
An: Annette Amberger
Betreff: WG: Einwendungen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "Mengkofen Süd" mit Flächennutzungsplanänderung

Von: Otto Feldmeier [mailto:otto@ottofeldmeier.de]
Gesendet: Montag, 29. August 2016 11:16
An: Karl Maier; Inge Denk
Cc: Fürst Franz; Kappl Wolfgang; BN; Lauerer Luise; 'Robert.Meier@reg-nb.bayern.de'; 'matthias.esser@wwa-la.bayern.de'; Schmid Christine; Helmut.Haas@reg-nb.bayern.de; Muckenthaler Anton; hauptverwaltung@bezirk-niederbayern.de; Josef Strohofer; alois_aigner@t-online.de; Fischer Reinhard; Franz Anneser; poststelle@wwa-la.bayern.de; poststelle@reg-nb.bayern.de; info@landkreis-dingolfing-landau.de
Betreff: Einwendungen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "Mengkofen Süd" mit Flächennutzungsplanänderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates

Der Bund Naturschutz bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu der im Betreff genannten Bauleitplanung.

Vorausgeschickt sei, dass bei den Naturgütern Boden, Wasser, Klima und Luft eine nachhaltige Landschaftsplanung vor allem darin besteht, Maßnahmen zu entwickeln, um deren Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit dauerhaft zu sichern.

Wie sich an dem vom Bundesamt für Naturschutz-BfN nachfolgend schematisch aufgezeigten Anforderungsprofil einer Landschaftsplanung (Abbildung 1) zeigt, ist eine solche in den Kontext übergeordneten europäischen Rechts, namentlich die EU-WRRL und die EU-HWRM-RL zu stellen. Der Verbesserung der Wasserqualität von Grund- und Oberflächenwasser sowie der Minimierung von Hochwasserrisiken ist explizit Rechnung zu tragen.

Landschaftsplanung

Grundlage nachhaltiger Landschaftsentwicklung



Bundesamt für Naturschutz, Außenstelle Leipzig
 Karl-Liebknecht-Straße 143,
 04277 Leipzig
Telefon: (03 41) 309 77 - 17
Fax: (03 41) 309 77 - 40
E-Mail: jens.schiller@bfn.de

6. Beispiel überörtlich

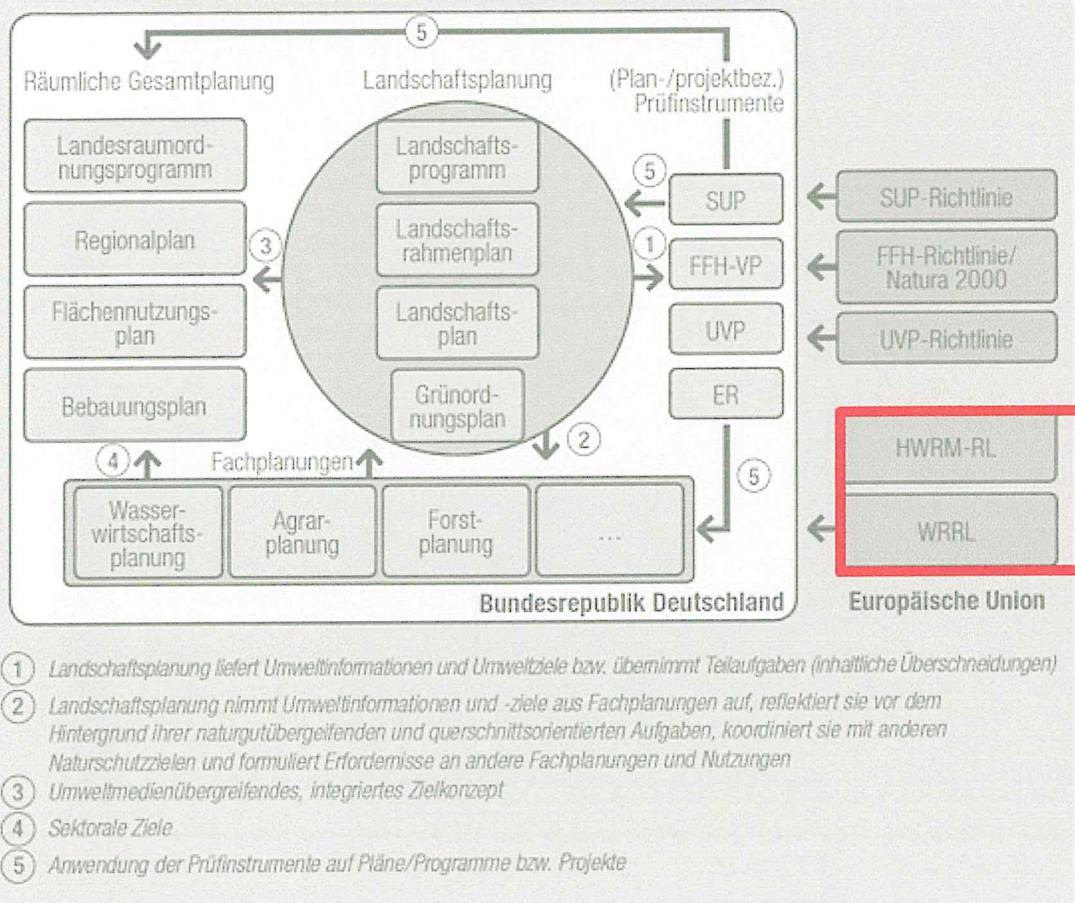
6.1 Schutz, von Böden

Bezogen auf die Landschaftsplanung vor allem nachhaltige Nutzungsfunktionen dem Wasserhaushalt und das Zusammenwirken (Wechselwirkung)

Das Naturgut Boden hat die Leistungs- und Fruchtbarkeit von Bedeutung. Erhaltungsziele von Wind- und Stoffeintrag. Je nach einzelne Gefährdungsfaktoren eingegangen werden. Zu; sie sind Dokumentationskriterien Gefährdung durch Erhalt der Diversität (Ziel das Landschaftserleben)

Die Planungsaussagen und ggf. Verbesserung der Quantität der Wassernutzung in § 1 (3) betrachten ist. Zum Artenschutz durch Auenretention im gesamten Einzugsgebiet Biotopverbundstruktur

Im Hinblick auf Klima und Ausgleichsfunktionen des Planungsraum besteht Ein neues Handlungsfeld (vgl. Kap. 6.5).



(Abbildung 1)

Nach Durchsicht der Unterlagen müssen wir leider feststellen, dass die vorliegende Bauleitplanung in den planerischen Kernaussagen nicht einmal im Ansatz dieser Zielsetzung (6.1. nach der Abbildung 1) entspricht.

Was die beiden eng miteinander korrespondierenden Schutzgüter Wasser und Boden anbelangen, ist nicht ersichtlich, wie die Gemeinde Mengkofen sowohl zum Schutz vor dem Wasser als auch zum Schutz des Wassers in zulässiger Weise von ihrer kommunalen Planungshoheit Gebrauch macht.

Unter diesem im Schwerpunkt zu beanstandenden städtebaulichen Planungsmissstandes erhebe ich Namens und im Auftrag der Ortsgruppe Mengkofen sowie der Kreisgruppe Dingolfing-Landau im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB folgende

Einwendungen:

1. Schutz vor dem Wasser

Das neue Baugebiet verschärft bei objektiver Betrachtung die Hochwassergefahr (siehe Bericht auf Seite 25 des Dingolfinger Anzeiger vom 27.08.2016), insbesondere bei Starkregen- bzw. Sturzflutereignissen. Wenn in kurzer Zeit außergewöhnlich große Niederschlagsmengen auftreten, spricht man von Starkregen. Meteorologisch wird er so definiert, dass es mehr als 20 l/m² Niederschlag in kurzer Zeit (d. h. ca. 2 Wassereimer pro Quadratmeter) regnet.

"Mengkofen Süd" widerspricht in allen Belangen längst vorgeschriebenen Hochwasserminderungsbestimmungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, Art. 44 Abs. 1 Nr. 1 BayWG iVm HWRM-RL/WRRL). Die großflächige Versiegelung in extrem ungünstiger Lage läuft insbesondere der Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zuwider, wonach auch und gerade aus Gründen der Hochwasservorsorge auf eine derartige (Fehl-)Planung verzichtet werden sollte.

Die fallspezifisch unterschiedlich geforderten Hochwasser-Risikominimierungspflichten nach HWRM-RL, die anerkannten Fachregeln zum urbanen Sturzflutmanagement sowie die durch Richterrecht geprägten Verkehrssicherungspflichten zusammen mit der Schutznorm des § 313 StGB (Herbeiführen einer Überschwemmung) stellen beim Schutzniveau für das Hab und Gut und die körperliche Unversehrtheit des Menschen darauf ab, das individuell Menschenmögliche bereits getan zu haben, bevor es zu einem naturgemäß ohnehin nicht zu verhindernden Schadenshochwasser kommt. Oder anders gewendet: Leichtfertiges Nichtstun bei einer Bauleitplanung im Glauben, gegen Hochwasser oder Sturzfluten wenig oder nichts tun zu wollen, ist sanktionsbedürftig!

Dies unterstreicht die BGH-Rechtsprechung dahingehend, dass derjenige, welcher in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage schafft oder andauern lässt, grundsätzlich verpflichtet ist, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend halten darf, um andere vor Schäden zu bewahren. Voraussetzung ist daher, dass sich für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Gefahr ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können (BGH-Grundsatzurteil vom 16.02.2006 - III ZR 68/05 zur Minderungs- und/oder Meidungspflicht von Überschwemmungsschäden). Dementsprechend geht das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass planbedingte Missstände bei der Niederschlagswasserbeseitigung (wie z. B. die Gefahr von Kellerüberflutungen), die den Grad der Eigentumsverletzung erreichen, der Planung äußerste, im Wege der Abwägung nicht überwindbare, Grenzen setzen. Sie machen Vorkehrungen erforderlich, welche die Beeinträchtigungen jedenfalls auf das Maß zurückführen, das die Schutzgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG noch zulässt. Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen – auch außerhalb des Plangebiets – keinen Schaden nehmen. (Vgl. BVerwG,

Urteil vom 21. 3. 2002 – 4 CN 14.00).

Über die Anpassungsklausel des § 1 Abs. 4 BauGB iVm 7.2.5 VO-LEP 2013 kann die Gemeinde Mengkofen nur dann eine fehlerfreie Baugebietsplanung machen, wenn sie gesamtumfänglich, d. h. nicht nur auf das neue Baugebiet bezogen, sondern aus kausal-adäquaten Folgegründen auch für den nachfolgenden Unterliegerbereich (Bestandsgebiete), einen so genannten HQ-100-Schutz gewährleistet. Dieser scheitert vorliegend aber bereits daran, dass die Kattenbachverrohrung als wesentlicher Bestandteil der Hochwasserableitungszone ebenfalls auf eine HQ-100-Leistungsfähigkeit ausgebaut, d. h. um ein Vielfaches des derzeitigen Nenndurchmessers aufgeweitet, werden müsste. Widrigenfalls müsste man den Vorwurf aufrecht erhalten, 25 Hektar eines Hanggebiets als oberliegenden Bereich einer bestehenden Siedlung unter Beton und Asphalt verschwinden zu lassen und das Oberflächenwasser wie durch das Nadelöhr einer Verrohrung zum Nachteil der Plangebietsnachbarschaft abzuleiten. (Siehe Abbildung 2).

Zu identifizierende Planungsfehler beim Hochwasserschutz „Kattenbach“ Entwicklung des Baugebietes „Mengkofen Süd“

Planungsfehler Nr. 2: nach den Anforderungen eines linear durchgängig zu gewährleistenden HQ-100-Schutzes müsste die Kattenbach-Verrohrung um ein Vielfaches des bestehenden Durchmessers aufgeweitet werden.



HQ-100-Schutzpflicht nach der raumordnungsrechtlichen Anpassungsklausel des § 1 Abs. 4 BauGB iVm 7.2.5 VO-LEP 2013

HQ-100-Schutz aus einem Guss

Verrohrungsbereich

Regenrückhaltebereich
Baugebiet

Freifließender
Bereich Kattenbach
= Außengebiet der
Kanalisation im
Verhältnis zum
Baugebiet



Planungsfehler Nr. 1: nach der Fachvorschrift
*„Praxisleitfaden Überflutungsvorsorge
Starkregen/urbane Sturzfluten – DWA 2013 - zur
Überflutungsvorsorge ist schadensträchtiges
Außengebietswasser vom Siedlungsgebiet fern zu halten“*
..... was trotz der Verpflichtung aus § 1 Abs. 6 Nr. 12
BauGB bislang nicht gemacht wird!

(Abbildung 2)

Dagegen den Hochwasserschutz, den die Gemeinde sozusagen auf eigene Faust über die Baugebietsentwässerung anstrebt ist eine „konventionelle Trennsystementwässerung“; d. h. ein Kanalsystem, welches in den Kattenbach mündet. Dies zwar mit einer Pufferung durch Rückhaltebecken. Diese können aber schon aus Platz- und Finanzierungsgründen allenfalls auf "Normalregenereignisse" ausgelegt werden. Bei Starkregen sind diese nicht nur vom Abfluss des 25 Hektar Neubaugebietes schon überlastet, sondern werden vom Abfluss der rund 350 Hektar aus dem Bereich des frei fließenden Kattenbachs (=Außengebiet der Kanalisation im Verhältnis zum Baugebiet "Mengkofen Süd") regelrecht "überraunt". Die Becken bleiben dadurch genauso wirkungslos wie die Kattenbachverrohrung. Was für schlimme

Überschwemmungsfolgen dies für die niederen Gebiete nach sich zieht, braucht an der Stelle nicht extra beschrieben zu werden.

So gilt nach dem DWA-Regelwerk A 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen“ vom Mai 2006 und auch schon seit der Fassung von 1999: Das Zusammenwirken größerer unbebauter Außengebiete mit kanalisierten Einzugsgebieten bedarf wegen des unterschiedlichen Abflussverhaltens und unterschiedlicher maßgeblicher Regenereignisse generell einer gesonderten Betrachtung. Dieser technische Mischstand bestätigt sich nicht zuletzt in der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen Hinwirkungspflicht auf die Minderung von Hochwassergefahren. Das entsprechende Umsetzungsdefizit gem. Art. 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BayWG (Erhalt der Versickerungsfähigkeit der Böden und Maßnahmen zur natürlichen Wasserspeicherung) iVm § 1 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG (ausgeglichener Niederschlags-Abflusshaushalt) realisiert sich in Gestalt eines durchschnittlichen Rückhaltevermögens von 105 bis 550 m³ je ha oder einer durchschnittlich speicherbaren Regenhöhe zwischen 10 und 55 mm (vgl. Publikation „*Vorbeugender Hochwasserschutz durch Wasserrückhalt in der Fläche unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte – untersucht am Beispiel des Flusseinzugsgebietes der Mulde in Sachsen*“) in dem der Oberflächenwasserkanalisation (=Kattenbachverrohrung) vorgeschalteten Abflussbereich. Dies ist im Ergebnis der mittelbar statuierte Planungsfehler von „Mengkofen Süd“.

Da der geplanten Baugebietsentwässerung keine abgekoppelte Regenwasserführung innewohnt, manifestiert sich ein vorhersehbares Überflutungsrisiko in maximaler Minderungshöhe von 192.500 Kubikmeter (=550 m³ mal 350 ha) oder in minimaler Minderungshöhe von 36.750 Kubikmeter (=105m³ mal 350 ha). Da dies tatsächlich mit vertretbarem Aufwand vermeidbar ist, ist dies wiederum städtebaulich unvertretbar!

Grundsätzlich darf nach § 1 Abs. 3 BauGB die Gemeinde Mengkofen von ihrer Planungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Besteht kein Planungserfordernis, fehlt die Planungsbefugnis. Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB sind Pläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind (BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 1988 – BVerwG 4 C 48.86 – BVerwGE 81, 111). Derartiges liegt hier ersichtlich vor.

Dem Bebauungsplan „Mengkofen Süd“ liegt nämlich ein Konzept zugrunde, mittels der für die Baugebietsentwässerung im Trennsystem angedachten Regenrückhaltebecken zugleich ein nicht näher definierter Hochwasserschutz in Gestalt der Aufnahme von Niederschlagswasser aus landwirtschaftlich genutzten Flächen im Siedlungsgebiet realisiert werden soll. Dies läuft aber dem im Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge (DWA 2013) anerkannten Vorsorgegrundsatz zuwider, schadensträchtiges Außengebietswasser gezielt vom Siedlungsgebiet fern zu halten. Unter dieser entscheidenden Maßgabe verfehlt die Planung ihren gestaltenden Auftrag (BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 – BVerwG 4 A 9.97 – BVerwGE 107, 1), da deren Umsetzung objektiv vor nicht überwindbaren Hindernissen steht.

Die Planungszulässigkeit scheidet letztlich daran, weil es einer HQ-100-Schutzkonzeption nach der raumordnungsrechtlichen Anpassungsklausel des § 1 Abs. 4 BauGB iVm 7.2.5 VO-LEP 2013 mangelt und es die Gemeinde Mengkofen mit dem Instrument des Bebauungsplans nicht

in der Hand hat, das Erschließungsproblem des Fernhaltens von Niederschlagswasser der Kanalisation einer ca. 350 Hektar großen Außengebietsfläche mit einem keinesfalls unwahrscheinlich erscheinenden Extremabfluss von insgesamt etwa 77 Kubikmeter pro Sekunde insoweit zu lösen, wie es das Gesetz ihr gestattet. Vielmehr ist von Planungsunzulässigkeit auszugehen, weil den Planeinrichtungen in erheblichen Umfang eine zweck- und vorschriftswidrige Funktion angedacht wird, welche Sachwerte und schlimmstenfalls sogar Leib oder Leben der Plangebietsnachbarschaft leichtfertig auf 's Spiel setzt.

Seit den bestürzenden Ereignissen mit sieben Überschwemmungstoten Anfang Juni diesen Jahres wenige Kilometer von uns entfernt muss jeder Gemeinderat und jeder Bürgermeister dafür sensibilisiert sein, den Hochwasserschutz so breit wie möglich aufzustellen!

Auch der Gemeinderat von Mengkofen sei hiermit dazu aufgerufen, Gefahrerhöhungen und Sorgfaltsverstöße nicht länger in die amorphe Kategorie der scheinbar unabwendbaren Naturkatastrophen abzurängen. Andernfalls würde man die nach der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) geltende Ereignisbeteiligungstheorie mit einhergehenden Pflichten zur Hochwasserrisikominimierung auf sämtlichen Handlungsfeldern wie den im Fall von "Mengkofen Süd" zutreffenden nichttechnischen Bereich (LAWA-Codes 310 plus 311 plus 312 plus 313 iVm DWA-Merkblatt M 550 "Dezentrale Maßnahmen zur Hochwasserminderung") weiterhin als inhaltslose Leerformel betrachten. Nach den anerkannten Grundsätzen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gibt es wahrlich genug Situationen, wo der eine Zentimeter Wasserstand das ausschlaggebende Moment ist, ob es zu einem Unglück im Bereich des Aiterach-Kattenbacheinzugsgebietes kommt oder nicht.

2. Schutz des Wassers

Ungeachtet der durch Richterrecht und Rechtsprechung zu § 907 BGB iVm § 313 StGB (Potenzielles Herbeiführen einer Überschwemmung im Kontext einer gefahrdrohenden Anlage) geprägten Verkehrssicherungspflichten als fragwürdig sich erweisenden Planungsbefugnis ist diese bereits durch das dem WRRL-Bewirtschaftungsgebot innewohnende Verschlechterungsverbot in Frage zu stellen. Da laut EuGH-Urteil vom 1. Juli 2014 – C-61/13 das Verschlechterungsverbot auch projektbezogen in Verbindung mit der Festlegung in der bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie (www.nachhaltigkeit.bayern.de) zu beachten ist, bis zum Jahr 2027 in allen bayerischen Gewässern den ökologisch, mengenmäßig und chemisch guten Zustand im Sinne der WRRL zu erreichen, bringt dies mit sich, den Kattenbach innerhalb weniger Jahre mindestens in den ökomorphologischen Zustand „wenig beeinträchtigt“ der Stufe 2 und in den hydromorphologisch Zustand „gut“ der Gewässerstrukturgüte-Klasse 3 „mäßig verändert“ nach WRRL iVm § 27 WHG 2010 zu versetzen.

Die Bauleitplanung zu „Mengkofen Süd“ mit der Inanspruchnahme des Kattenbachs als Vorfluter zur Baugebietsentwässerung (=Niederschlagswasserentsorgungsanlage) steht dem diametral entgegen.

Jedenfalls wird das terrestrische Umfeld durch den Verlust des Bodens als Ausgleichskörper im

Wasserkreislauf des Kattenbachs auf einer Fläche von 25 Hektar entwässerungstechnisch komplett zerstört. Dies bedeutet zugleich den erheblichen Verlust an Sorptionsfähigkeit des Bodens. Eine Verbesserung der für eine fließgewässertypische Lebensgemeinschaft erforderlichen Habitatstrukturen wird dadurch genauso in erheblichem Umfang behindert sein wie die eigendynamische Entwicklung des Kattenbachs. Dies schließt wiederum die nach WRRL geforderte Verbesserung der ökologischen Qualität beim Kattenbach von vorn herein aus. So wie bei den oben dargestellten Anforderungen beim Sturzflut-/Hochwassermanagement, so ist auch beim Gewässergütemanagement die mehrere Hundert Meter lange Kattenbachverrohrung der Schwachpunkt der Umweltplanung von "Mengkofen Süd" (siehe Abbildung 3). So heißt es in dem Umweltbericht zum Bebauungsplan "Mengkofen Süd" auf Seite 28 unter der Rubrik 1.3.3.3, dass durch die Bodenversiegelung das bestehende Rückhaltevolumens des belebten Bodens vermindert und die Grundwasserneubildung beeinträchtigt wird. Der entlang der Kattenbacher Straße verlaufende Kattenbach soll nur im Anschlussbereich der neuen Erschließungsstraße verrohrt werden.

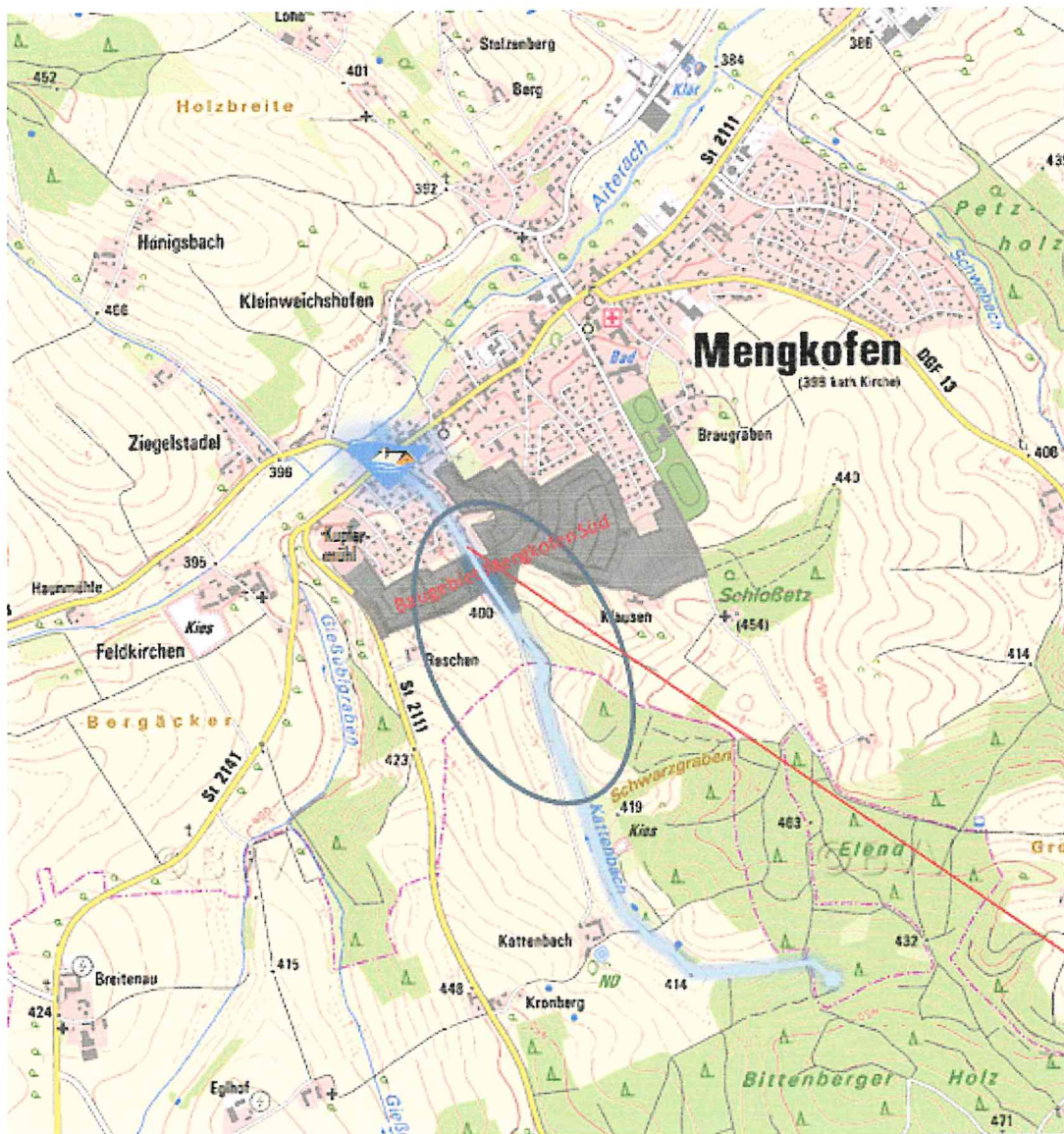
Diese Aussage ist scheinbar von einer falschen Tatsachenfeststellung geprägt, da der Kattenbach bereits durchgängig vom Beginn des neuen Baugebietes in nördliche Richtung bis zur Einmündung in die Aiterach über mehrere Hundert Meter verrohrt ist. Dem Vernehmen nach soll der Kattenbach noch weiter vorrohrt werden.

Statt so wie in § 6 Abs. 2 WHG iVm WRRL gefordert, eine bestehende Gewässerdurchgängigkeitsbarriere zu beseitigen, soll diese offensichtlich noch weiter im Sinne einer technischen Vorrichtung zur Ableitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet ausgebaut werden. Dies widerspricht dem Anhang V der WRRL insofern, eine Gewässerdurchgängigkeit in allen vier Dimensionen herzustellen. Hier geht es nicht nur um die Wandermöglichkeiten von Fischen, sondern um die Gewährleistung der ungestörten Migration aquatischer Organismen und um den Transport von Sedimenten.

Im weitesten Sinne stellen die Folgen der Baugebietsausweisung sowohl einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot als auch gegen das Verbesserungsgebot gemäß WRRL dar.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs: Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie gilt projektbezogen

EuGH im Urteil vom 1.7.2015 – C-461/13: Eine Genehmigung für ein Projekt ist zu untersagen, wenn sich projektbedingt verschlechtert oder die Erreichung des guten Zustandes gefährdet wird!



(Abbildung 3)

Für das anzuw
Verschlechteru
Er muss in abs
mindestens de
2.0 = „wenig b
entspricht der
„mäßig veränd
Hydromorphol

Gewässer



Durchgängigkeit i
(Böschung, Aue)
über die Zeit (im
nur um Wandern
die „ungestörte N
Organismen“ und
Sedimenten“ (WF

→ § 6 Abs

3. Empfehlungen und Abhilfeaufforderungen

Ungeachtet noch weiterer Fehler des Bebauungsplanes empfehlen wir auf Grund unserer wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Einschätzung eine deutliche Reduzierung des Plangebietes; ggf. einen vollständigen Verzicht als Standort für eine Wohnbebauung.

Eine deutliche Baugebietsverkleinerung ist bereits nach dem Rechtsinstitut der unzulässigen Vorratsplanung zu fordern. Die beim Bayerischen Landesamt für Statistik für die Gemeinde Mengkofen abrufbaren Zahlen lassen keinen konkreten Bedarf nach der Neuausweisung von über 20 ha Bauland nicht im Ansatz erkennen. Ein relevanter Bevölkerungszuwachs ist seit dem

Jahr 2005 nicht zu verzeichnen. Für das Jahr 2034 rechnet das Amt mit einem Bevölkerungsstand im Gemeindegebiet von lediglich 6700 Personen bei deutlicher Zunahme der Bevölkerungsgruppe "65 Jahre oder älter". In der relevanten Altersgruppe zwischen 18 bis 65 Jahren ist tendenziell sogar ein Schwund festzustellen.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die recht reißerisch daherkommenden Ausführungen zum Planungsanlass auf Seite 10 der Begründung des Bebauungsplanes ("*anhaltende Nachfrage an Bauland*", "*150 Baulandanfragen*") völlig überzogen und wenig belastbar. Selbst wenn zutreffend, so lassen bloße Anfragen keinen Schluss zu, inwieweit diesen konkrete und auch finanzierbare Absichten eines Bauwerbers zugrunde liegen. In der Praxis der Baulandverwertung erweisen sich die überwiegende Zahl solcher "Anfragen" letztlich als bloße Luftnummern. Mit solch erklärten Luftnummern Grund und Boden zu zerstören ist umso schwerwiegender, als die Art und Weise der ausgewiesenen Bebauung bereits den Vorgaben in dem von der Obersten Bayerischen Baubehörde seit dem Jahre 2001 (!) herausgegebenen Arbeitsblatt Nr. 13 (<http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/03500006.htm>) über flächensparende Wohngebiete, nämlich dass das locker bebaute Einfamilienhausgebiet kein Zukunftsmodell mehr sein darf, in krasser Weise widerspricht.

Unabhängig von derartigen Fehlern, möchten wir die Gemeinde Mengkofen hiermit auffordern, den als Planungsfehler aufgezeigten Missstand (Missachtung Außengebietszuleitung als städtebaulicher Hochwasserschutzbelang gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB) schnellstmöglich zu beheben.

Dieser als Unterlassung zu bezeichnende Missstand ergibt sich vergleichsweise aus der Beispielsplanung Hochwasserschutz Auerbergland aus dem Bereich der ländlichen Entwicklung (<http://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/w55-vorbeugender-hochwasserschutz-in-der-laendlichen-entwicklung.pdf>, <http://www.dvw.de/sites/default/files/landesverband/bayern/anhang/beitragkontext/2014/Hochwasser.pdf>) sowie aus den Angaben im bayerischen

Agrarbericht 2014 (<http://www.agrarbericht-2014.bayern.de/landwirtschaft-laendliche-entwicklung/pdf/vorbeugender-hochwasserschutz.pdf>) über die Erweiterung und Neuausrichtung des Hochwasserschutzaktionsprogramms 2020plus (AP 2020plus). Demzufolge wird im Rahmen der gemeindeübergreifenden Aufgabenstellung für die Hochwasservorsorge eine gemeinsame, integrierte und gesamträumliche Konzeption erstellt und diese zur Grundlage für die Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen einer Bodenordnung gemacht. Die bayerische Nachhaltigkeitsstrategie (<http://www.nachhaltigkeit.bayern.de/nachhaltigkeitsstrategie/ressourcen.htm>) weist ausdrücklich auf die Umsetzung des Hochwasserschutzes mit Projekten der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) und der Flurneuordnung hin. Dass ein Teil des Kattenbacheinzugebietes im Gemeindebereich von Moosthenning liegt, darf nicht als Entschuldigung gelten, sondern muss Anlass zu interkommunaler Zusammenarbeit sein.

Statt der nunmehr in harter Kritik stehenden Bauleitplanung hätte die Gemeinde Mengkofen ein dezentral integriertes Hochwasserschutzkonzept beim zuständigen Amt für ländliche

Entwicklung in Landau a. d. I. mit einem entsprechenden Verfahren für das Kattenbacheinzugsgebiet längst mit hoher Dringlichkeit beantragen müssen. Wir empfehlen schnellstmöglich im Zuge dessen ein gemeinsames WRRL- und HWRM-RL-Umsetzungskonzept.

Letztlich gehen wir - wie vorstehend aufgezeigt - auch noch davon aus, dass die gegenwärtigen Planungen jedweder Rechtfertigung schon deswegen entbehren, weil keine Genehmigungsfähigkeit nach dem Rechtsinstitut des Wasserrechts gegeben ist. Da zumindest Planfeststellungsbedürftigkeit vorliegt, sei dem hinzugefügt, dass durch die Änderung des BayVwVfG zum 01.06.2015 ein dem entsprechendes Umweltverbandsklagerecht geschaffen wurde, von dem der Bund Naturschutz ggf. Gebrauch machen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Otto Feldmeier
Ottending 1a

84152 Mengkofen
fon_08733 - 1661
fax_ 1663
e_mail otto@ottofeldmeier.de

WRRL/HWRM_RL-Beauftragter
OG Mengkofen, KG Dingolfing-Landau
Landesarbeitskreis WASSER



klare Konzepte
saubere Umwelt!

Diese E-Mail wurde von Avast Antivirus-Software auf Viren geprüft.
www.avast.com